

Abzeichnung
Bebauungsplan III-7
für die Grundstücke
Müllerstraße 34a
und Utrechter Straße 1-7

Maßstab 1:500
0 5 10 20 30 40 50 m

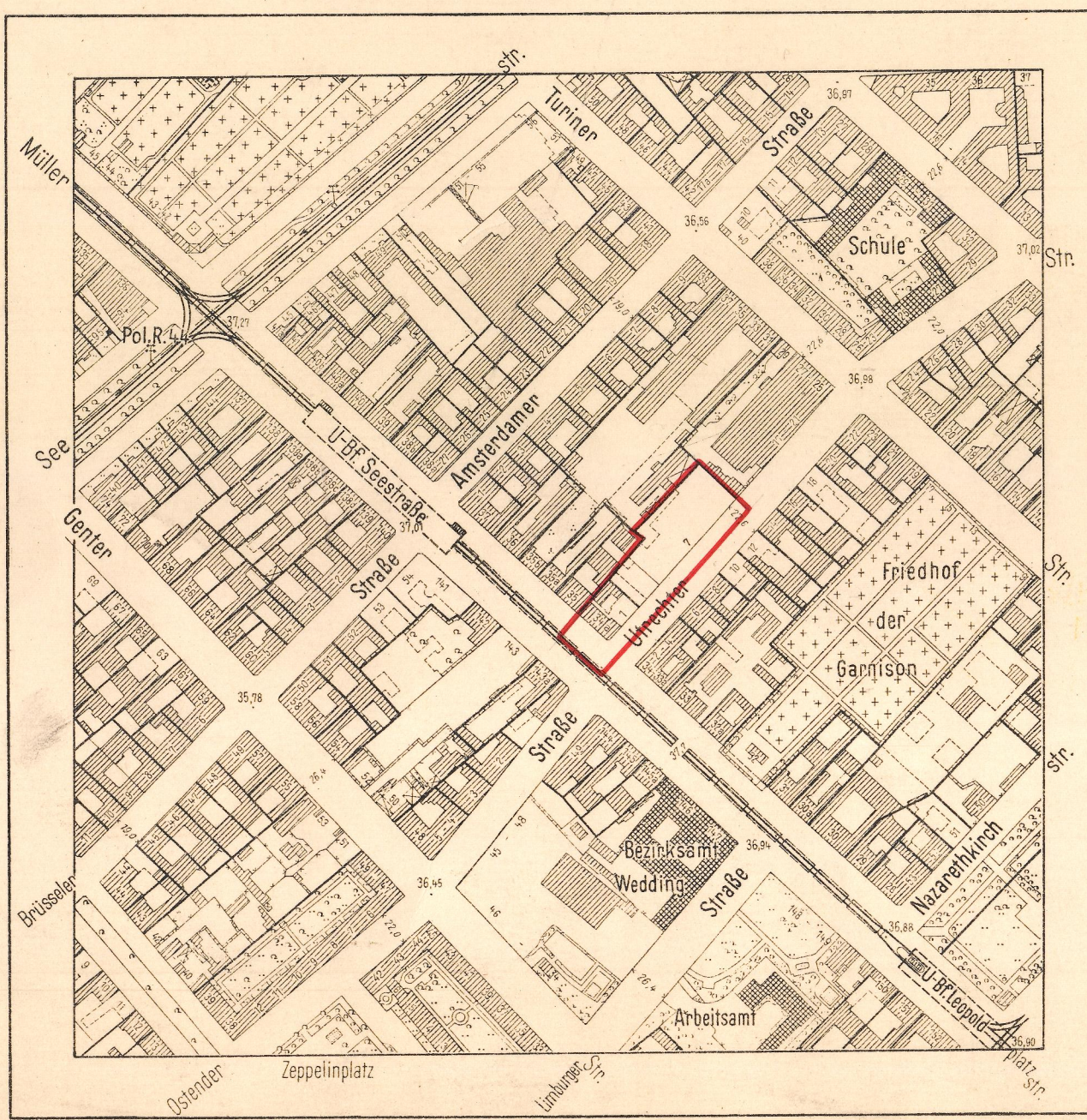
Zeichenerklärung:

Baulinien:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				in Aussicht genommene Baulinie
				Straßenbegrenzungslinie
Grenzen usw.:				Zu- und Ausfahrtsverbot
				Eigentumsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Geisachse
Gebäude:				Wohnbauten oder -flächen
				Geschäftsbauten " "
				Lager- und Gewerbebauten " "
				(Wirtschaftsgebäude)
				Dachformen und Geschoßzahlen
Freiflächen:				private Freiflächen
				" Grünflächen
				öffentliche Straßen

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 27. Oktober 1955
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 31. Mai 1960
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Günther
Vermessungsrat

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flachdach.
2. Das Grundstück Müllerstr. 34a wird zum Geschäftsgebiet bestimmt. Als Hauptnutzungsart werden Geschäftshäuser, Läden, Büros, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Kulturbauten, öffentl. Gebäude aller Art und dergl. zugelassen. Als Nebennutzungsart sind Wohnungen und mit der Hauptnutzungsart verbundene gewerbliche Anlagen, Werkstätten, Lagerräume usw., die keine Nachteile oder Belästigungen für die Umgebung herbeiführen, zulässig.
~~Von den in Aussicht genommenen Baulinien kann im Rahmen der durch diese Linien begrenzten zulässigen Ausnutzung ausnahmsweise, jedoch nur mit Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, abgewichen werden.~~
3. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünfläche können mit Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen feste zusätzliche Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
4. Die Einteilung der Straßen, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Einstellplätze für Pkw's, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Aufgestellt:
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Abteilung V
Im Auftrage:
Lübke
Berlin, den 22. 4. 1955
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
i. A. Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 34 vom 20. April 1955 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. Mai 1955 bis 13. Juni 1955 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 13. Juni 1955
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22. 8. 1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.
Berlin, den 27. Februar 1956
Der Senat von Berlin
Otto Suhr
Regierender Bürgermeister
Schwedler
Senator für Bau- und Wohnungswesen